

Hausratversicherung

⇒ *Versicherungsschutz für den privaten Haushalt*

Standarddeckung nach den VHB 92

Brand	Einbruchdiebstahl
Blitzschlag	Raub
Explosion	Vandalismus
Absturz von Luftfahrzeugen	Leitungswasser Rohrbruch, Frost
Raub	Sturm, Hagel

Erweiterung des Versicherungsschutzes durch Klauseln

Überspannungsschäden durch Blitz	Fahrraddiebstahl	Aquarien, Wasserbetten
----------------------------------	------------------	---------------------------

Weitere Elementarschäden

Überschwemmung	Erdsenkung	Schneedruck
Erbeben	Erdrutsch	Lawinen

Haushaltsglasversicherung nach AGIB 94

Zerbrechen von Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses

Weitere Versicherungsmöglichkeiten, z.B.

Besondere Versicherung für Schmuck und Pelze	Besondere Versicherung für Musikinstrumente	Besondere Versicherung für Jagd- und Sportwaffen	Besondere Fahrrad- versicherung	Reisegepäck- versicherung
---	---	---	---------------------------------------	------------------------------

Umfang des Versicherungsschutzes nach den VHB 92

⇒ Der HR.-Versicherer ist ersatzpflichtig, wenn..... (§3 VHB92)

- Eine **versicherte Sache** (z.B. Möbel)
- Durch eine **versicherte Gefahr** (z.B. Brand)
- Oder als **Folge einer versicherten Gefahr** (Löschwasser)
- Am **Versicherungsort**

zerstört oder **beschädigt** wird oder **abhanden kommt**

⇒ Eventuell muss geprüft werden, ob Versicherungsschutz über die *Außenversicherung* besteht (§§2 und 12 VHB92)

Versicherte Sachen

Nach § 1 VHB 92 ist der gesamte Hausrat versichert. Dazu gehören:

Sachen, die im Haushalt.....	
⇒ zur Einrichtung	z.B. Möbel, Teppiche, Gardinen, Bilder
⇒ zum Gebrauch	z.B. Geschirr, Bekleidung, Haushaltsgeräte
⇒ zum Verbrauch	z.B. Nahrungs- und Genußmittel
⇒ Bargeld und Wertsachen (mit Entschädigungsgrenzen)	z.B. Schmuck, Edelsteine, Pelze, Antiquitäten

Zum Begriff des Hausrates zählen z.B. auch:

Haustiere

Pflanzen

Prothesen

Musikinstrumente (zum Hobby des VN)

Tech... Instrumente (" ")

☺ **Merke:** Dazu zählen auch Gegenstände, die nur in der Wohnung aufbewahrt werden und dazu bestimmt sind außerhalb der Wohnung genutzt zu werden

Beispiele: Campingausrüstung, Fahrräder, Sportgeräte, Fotoapparate, Videokamera, Jagd- und Sportwaffen.

Mitversicherte Sachen (§ 1 Abs. 2 VHB92)

Die folgenden Sachen werden ausdrücklich mit in den Versicherungsschutz eingeschlossen:

⇒ *Private Rundfunk- und Fernsehantennen sowie Markisen zur Wohnung des VN (auch Parabolantennen!)* (vgl. §1 Abs.2A VHB 92)

Versicherungsschutz besteht:

☞ am Gebäude

☞ auf dem gesamten Grundstück auf dem die Wohnung liegt

☺ **Merke:** Es besteht Doppelversicherung mit der Wohngebäudeversicherung (vgl. §1 Abs.1 und 2 VGB 88)

⇒ Bei Anbringung einer Markise oder Antennen, wobei der VN sie **als Mieter** angebracht hat, besteht **nur V.-Schutz über die Hausratversicherung** (Gebäudeversicherung: Sachen, die der Mieter in das Gebäude eingefügt hat sind ausgeschlossen)*

* = Einige VU sehen auch hier eine Doppelversicherung

Nicht versichert sind:

⇒ Gemeinschaftsantennen

⇒ Antennen und Markisen zu gewerblich genutzten Räumen

⇒ Funkantennen außerhalb der Wohnung

§1 Abs.2B VHB 92

Sachen, die der VN als Mieter in das Gebäude eingefügt hat

Versicherungsschutz besteht (VN als Mieter):

- ⇒ Beschaffung auf eigene Kosten (auch: vom Vormieter übernommen)
- ⇒ und die Gefahr dafür trägt (Trägt Kosten für Wiederbeschaffung und Reparatur)

Beispiele:

Besonders angefertigte Einbauküchen und -Möbel
Teppich- und Parkettböden, Etagenheizung, Badewannen, Waschbecken usw.

☺ **Merke:** Obwohl diese Gegenstände überwiegend Gebäudebestandteile sind.....

..... Kein V.- Schutz über die Gebäudeversicherung (§1 Abs. 4 VVG 88)

Grund: Vermeidung von möglichen Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter (§§ 93,94 BGB)

Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge (§1 Abs.2 c VHB92)

- ⇒ Üblicherweise k. Möglichkeit zur Versicherung (Fahrzeugteil und -vollversicherung)
- ⇒ Einschluß in die HR. schließt Deckungslücke

☺ **Merke:** V.-Schutz besteht auch z.B. für selbstfahrende Rasenmäher, Kinderauto und -Motorrad mit Elektromotor zum Selbstfahren.

Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschl. ihrer Motoren sowie Surfgeräte und Flugdrachen (§1 Abs. 2 d VHB 92)

- ⇒ Versicherungsschutz **nur am Versicherungsort** (siehe Abs. 2C)
(z.B. in der Garage oder Kellerraum) **oder** im Rahmen der **Außenversicherung**

⇒ Befinden sich o.g. Gegenstände **dauerhaft außerhalb des V.-Ortes** wird der **VR nicht leisten.**

Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe des VN oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen dienen (§1 Abs. 2e VHB92)

⇒ z.B. Büromaschinen, Fachbücher, Werkzeuge, gewerbliche Maschinen

⇒ V.-Schutz besteht auch für geliehene oder gemietete Arbeitsgeräte (Mitversicherung von fremden Eigentum - Abs.3 -)

NICHT VERSICHERT SIND: (§10 Abs.3 VHB 92)

⇒ Arbeitsgeräte + Einrichtungsgegenstände (n. Zum Beruf des VN)

- ⇒ Gewerbliche oder landwirtschaftliche Vorräte
- ⇒ Gewerbliche Muster, Modelle, Ausstellungsstücke
- ⇒ Gewerbliche oder landwirtschaftliche Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- ⇒ Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände in Räumen, der der VN ausschließlich gewerblich oder beruflich nutzt.

Fremdes Eigentum

⇒ Fremdes Eigentum ist mitversichert (Sachen lt. Abs.1 und Abs.2)

Z.b...: unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Waschmaschine oder Sachen der Volljährigen Tochter (die in der Wohnung des VN wohnt) oder der vom Freund geliehene Videorekorder

☺ **Merke:** Werden allerdings Sachen von Besuchern in der Wohnung des VN durch eine versicherte Gefahr beschädigt oder zerstört, dann gilt: "**Außenversicherung vor Fremdversicherung**", d.h. es leistet die Außenversicherung des Besuchers (vgl. §12 VHB 92)

NICHT VERSICHERT IST (§1 Abs.4 VHB 92):

- ⇒ *Gebäudebestandteile* (außer Sachen nach Abs. 2A und b)
- ⇒ *KFZ und deren Anhänger* (außer KFZ nach Abs. 2C)
- ⇒ *Wasserfahrzeuge* (außer Boote nach Abs.2 d)
- ⇒ *Hausrat von Untermietern* (außer: VN überläßt dem Untermieter HR. zum Gebrauch)
- ⇒ *Schmucksachen und Pelze mit bes. Versicherung*

Zusammenfassung:

Versicherte Sachen §1 VHB 92

Gesamter Hausrat

(Sachen zur Einrichtung, zum Gebrauch oder Verbrauch; Bargeld und Wertsachen mit Entschädigungsgrenzen) Abs.1

Versichert sind auch (§1 Abs.2 VHB 92)

Private Rundfunk- und Fernsehantennen und Markisen zur Wohnung Abs. 2a	In das Gebäude eingefügte Sachen, die der VN als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt Abs.2 b	Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge Abs.2 c
--	--	--

Diese Sachen sind auch als fremdes Eigentum versichert (§ 1 Abs. 3 VHB92)

NICHT VERSICHERT IST (§1 Abs. 4 VHB 92)

- ⇒ Gebäudebestandteile (außer Sachen nach Abs.2A und b)
- ⇒ Kraftfahrzeuge und deren Anhänger (außer KFZ nach Abs. 2C)
- ⇒ Wasserfahrzeuge (außer Boote nach Abs. 2D)
- ⇒ Hausrat von Untermietern
- ⇒ Schmuck und Pelze, wenn sie gesondert versichert sind

Versicherte Kosten (§2 VHB 92)

⇒ vgl. § 18 Abs. 7 VHB 92 (Entschädigungshöhe)

⇒ Aufräumungskosten für versicherte Sachen (§ 2 Abs. 1A VHB92)

Dazu gehören z.B.:

- ⇒ Eigenener Zeitaufwand (Vergütung ca. 15 DM/pro Stunde)
- ⇒ Abtransport zerstörter Hausrat zur Mülldeponie
- ⇒ Event. Entsorgung als Sondermüll

☺ **Merke:** Aufräumungskosten von Gebäudeteilen über Wohngebäudeversicherung

⇒ Bewegungs- und Schutzkosten (§2 Abs.1 b VHB92)

Werden erstattet, wenn....

- ⇒ durch einen **Versicherungsfall.....**
- ⇒ andere Sachen **bewegt oder geschützt** werden müssen um die versicherte Sache **wiederherstellen zu können**

⇒ Transport- und Lagerkosten (§2 Abs. 1C VHB 92)

VR übernimmt Kosten....

- ⇒ durch einen Versicherungsfall...
- ⇒ Wohnung unbenutzbar wurde....
- ⇒ Die Lagerung des HR. im benutzbarem Teil nicht zuzumuten ist

☺ **Merke:** Der VR erstattet diese Kosten längstens für **100 Tage**.

⇒ Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (§2 Abs. 1D VHB 92)

Beispiel: Der VN wirft eine Decke über das brennende Fernsehgerät
= Die zerstörte Decke wird erstattet.

⇒ Schloßänderungskosten (§2 Abs. 1E VHB92)

Der VR leistet, wenn

- ⇒ durch einen Versicherungsfall
- ⇒ Schlüssel für Türen der Wohnung abhanden kommen

• **Kein Versicherungsschutz besteht bei:**

⇒ *Schloßänderungskosten im Mehrfamilienhaus an der Eingangtür*
(V.-Schutz nur für die Wohnungstür, nicht für die Eingangstür)

⇒ Schlüsselverlust ohne Versicherungsfall
Es sind auch keine Schadenabwendungskosten, da noch kein Versicherungsfall eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

⇒ Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen (§2 Abs.1 VHB92)

- ⇒ Schäden *im Bereich der Wohnung* durch **Raub, Einbruchdiebstahl (auch Versuch)**
- ⇒ *Vandalismusschäden nach einem Einbruch (innerhalb der Wohnung)*

KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ:

- ☞ Schäden an der Eingangstür bei Mehrfamilienhäusern
- ☞ Sprayschäden an Außenwänden (kein ED-Schaden i. Der Wohnung)
- ☞ Zerstörung einer Terrasantür ohne Eindringen ins Wohnhaus (auch k. ED-Schaden)

⇒ Reparaturkosten für gemietete Wohnungen (§2 Abs. 1G VHB92)

VR übernimmt Reparaturkosten für.....

..... **Gemietete Wohnungen**

..... Nach einem **Leitungswasserschaden**

..... **Für Bodenbeläge, Innenanstriche oder Tapeten**

Bodenbeläge ☞ Teppichböden, Kunststoffbeläge (z.B. PVC), Parkett und Fliesen. Tapeten zählen grundsätzlich zu Gebäudebestandteil, auch wenn Mieter sie beim Einzug erneuert (Vgl. §93 BGB)

Leitungswasser ☞ Doppelversicherung mit der Wohngebäudeversicherung (es sind ja auch Gebäudebestandteile betroffen)

☞ Verbandsempfehlung sieht hierbei folgende Regelung vor:

- bis 500,-DM Schaden übernimmt der VR, der in Anspruch genommen wurde ist
- über 500,- DM Schaden trägt jeder VR die Hälfte

In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die HR.-Versicherung:

☞ Löschwasser beschädigt nach einem Brand das Parkett in der Mietwohnung

- Hier leistet nur die Gebäudeversicherung, da ein Folgeschaden von Feuer - nicht Leitungswasser - vorliegt.
- Bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser beschädigt Putz und Estrich in der Mietwohnung. Auch hier bezahlt der Gebäudeversicherer den Schaden, da Putz und Estrich nicht zu den versicherten Bestandteilen nach Abs.1 g gehören.

⇒ Hotelkosten (§2 Abs. 1H VHB92)

☞ Nach einem **Versicherungsfall**.....

☞ ... Wohnung **unbewohnbar wurde**....

☞ ... Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil **nicht zumutbar wäre**

☺ **Merke:**

Der VR erstattet diese längstens für 100 Tage (auf 1 Promille der VS beschränkt)

- Diese Kosten verstehen sich als reine Hotelkosten ohne Nebenkosten (wie z.B. Frühstück und Telefonkosten)

Beispiel: Nach einer Explosion ist die Wohnung des VN unbewohnbar.
Er mietet für sich und seine Familie zwei Zimmer in einer Pension.

Kosten: 130,00 DM (Übernachungskosten)
36,00 DM (Frühstück)

Versicherungssumme: 100.000 DM

Lösung: Der VR ersattet bis zu 1 Promille (= 100 DM) + 10 % Vorsorge (= 10 DM).
D.h. also 110,- DM (vgl. § 16 Abs. 1 b VHB 92)

NICHT VERSICHERTE KOSTEN:

☞ Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentl. Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter und

☞ die im öffentlichen Interesse erbracht werden

☺ **Merke:** Die Hausratversicherung enthält einen Beitrag für die Feuerversicherung von 8 % (Feuerschutzsteuer)*.

➤ Einsatz der Feuerwehr und ähnlicher Organisationen sind deshalb kostenlos (Leistung liegt im öffentlichen Interesse - Brand könnte auf anderes Haus übergreifen)

➤ Bei Tätigkeiten der Feuerwehr, die nicht im öffentl. Interesse sind (z.B. Auspumpen des Kellers nach einem Leitungswasserschadens) kann sie allerdings Gebühren verlangen.

* Nach § 3 Feuerschutzgesetz werden von 20 % des Hausratbeitrags (= Anteil der Feuerversicherung) 8 % Feuerschutzsteuer erhoben (d.h. 1,6 % vom Gesamtbeitrag).

Zusammenfassung:

Versicherte Kosten §2 VHB 92

<i>Aufräumungskosten Abs. 1 a</i>	<i>Bewegungs- und Schutzkosten Abs. 1b</i>	<i>Transport- und Lagerkosten (längstens für 100 Tage) Abs. 1c</i>	<i>Schadenabwehr Schadenminderung Abs. 1d</i>
Schloßänderungskosten, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen (Abs. 1e)	Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen: - Bei ED und Raub im Bereich der Wohnung - Bei Vandalismus nach ED nur innerhalb der Wohnung Abs. 1 f	Reparaturkosten in der Mietwohnung bei LW-Schäden an Bodenbelägen, Anstrichen oder Tapeten Abs. 1 g	Hotelkosten (begrenzt auf 1 Summe pro Tag für 100 Tage) Abs. 1 h

Nicht versichert: Leistungen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse (vgl. §2 Abs.2 VHB92)

Versicherte Gefahren und Schäden (§3 VHB 92)

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges
- Einbruchdiebstahl, Raub oder Versuch einer solchen Tat
- Vandalismus nach einem Einbruch

- Leitungswasserschäden, Rohrbruch, Frost
- Sturm, Hagel

Nicht versichert (§9 Abs. 1 VHB92):

- **Grob fahrlässige** oder **vorsätzliche** Herbeiführung des Schadens durch den VN oder seinen Repräsentanten (Abs. 1A)
- Kriegereignisse, innere Unruhen oder Erdbeben (Abs1.b)
- Kernenergie (Abs.1c)

Die versicherten Sachen können durch die Einwirkung der versicherten Gefahr

- zerstört werden (techn. oder wirtschaftl .Totalschaden)
 - beschädigt werden (Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll)
 - abhanden kommen (z.B. durch Einbruch oder nach einem Brand)
- ⇔ Versichert sind auch Folgeschäden (nach Eintritt einer vers. Gefahr weitere Schäden am vers. Hausrat entstehen)

Beispiel: Schäden am Hausrat durch eindringendes Regenwasser, nachdem der Sturm die Fenster eingedrückt hat.

Nicht versicherte Schäden (§ 9 Abs. 1 VHB 92)

- ⇒ Schäden durch grob fahrlässiges bzw. vorsätzlichen Verhaltens des VN/Repräsentant
- ⇒ Die Rechtsprechung legt den Begriff (Repräsentant) sehr eng aus.
Im allgemeinen gilt selbst der Ehegatte nicht als Repräsentant*
- * = vgl. Versicherungslehre 1

Zu den Repräsentanten rechnen ebenfalls nicht (auch bei häuslicher Gemeinschaft mit dem VN)

- ⇒ Lebensgefährte
- ⇒ volljährige Kinder
- ⇒ sonstige Familienangehörige

Der VR wird deshalb nur in seltenen Fällen einen Schaden wegen grob fahrlässigem oder vorsätzlichen Verhalten des Repräsentanten in HR ablehnen können.

Beispiele für grobe Fahrlässigkeit:

- ⇒ Rauchen im Bett
- ⇒ Grillen mit offenem Feuer in der Wohnung
- ⇒ Nicht zugedrehter Zulauf der Waschmaschine bei Urlaubsantritt

☺ **Merke:** Das BGH hat festgestellt, dass auch bei einem "Augenblicksversagen" ohne weitere entlastende Umstände grobe Fahrlässigkeit vorliegen kann.

Schäden durch Krieg, innere Unruhe oder Erdbeben (Abs.1 b)

Innere Unruhen sind gegeben, wenn

- ⇒ zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes
- ⇒ die öffentl. Ruhe und Ordnung stören und

☞Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben

☺**Merke:** Nicht nur Anzahl der beteiligten Person ist entscheidend (auch Organisation, Bewaffnung, Dauer d. Übergriffe, die Beherrschbarkeit durch die Polizei sowie die Höhe der gefährdeten Sachwerte).

Schäden durch Kernenergie (Abs.1c)

⇒Ersatz nach dem Atomgesetz
(Betreiber müssen Haftpflichtversicherungen abschliessen)

Brand

§4 Abs.1 VHB92

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten kann

Ein Schadensfeuer liegt vor, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Ein Brand muß ein Feuer sein	Das Feuer muß ohne best. Herd entstanden sein oder den Herd verlassen haben	Das Feuer muß sich aus - also selbständig - ausbreiten können.
Ein Feuer ist immer mit einer Lichterscheinung verbunden, z.B. Flamme,Glut oder Funken (Eine reine Hitzeentwicklung z.B. durch elektrischen Strom, ist kein Feuer	Ein Brand entsteht ohne best. Herd, wenn das Feuer z.B. durch Kurzschluß oder Selbstentzündung verursacht wurde. Bestimmungsmäßiger Herd dient dazu Feuer zu erzeugen (z.B. Feuer im Ofen/Kamin,Kerze) und muß auf eine versicherte Sache übergehen	Die herabfallende Glut eines Sengflecks fällt auf ein Sofa und der beginnt zu brennen. (Verursacht die Glut nur einen Sengfleck, dann hat das Feuer seinen Herd verlassen - es breitet sich aber nicht aus eigenem ausbreiten

Zur Einwirkung eines Brandes gehört neben der Flamme auch Hitze, Ruß und der Rauch eines Feuers.

Beispiele für Brand ohne bestimmungsgemäßen Herd:

⇒Motor einer Waschmaschine läuft heiss und beginnt zu brennen
⇒Kurzschluß einer Heizdecke verursacht ein Feuer.

Beispiele für Brand mit bestimmungsgemäßen Herd

⇒Durch Stichflamme des Grills brennt die Jacke des VN
⇒Aus offenem Kamin spritzen glühende Holzstücke und beschädigen Papier.

Der Brandbegriff ist nicht erfüllt!!!

⇒Ein Kabel verschmorte durch Kurzschluß (keine Lichterscheinung)
⇒VN wirft versentlich mit Altpapier ein wertvolles Bild in den Ofen (Feuer hat Herd nicht verlassen)

☺**Merke:** Kein V.-Schutz besteht für Sengschäden (§9 Abs. 2a VHB92), die nicht durch Brand entstanden sind.

Beispiel: Die Hitze der Ofenrohre versengt die Gardine

⇒ **Seng- sowie Ruß- und Rauchsäden als Folge eines Brandes sind aber versichert.**

Beispiel: Durch den Brand des Fernsehers wird die Gardine versengt.

Blitzschlag (§4 Abs.2 VHB92)

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang des Blitzes auf Sachen
--

⇒ Der Blitz muß nicht unmittelbar auf HR-Gegenstände einschlagen (z.B. auch V.-Schutz wenn Blitz in Baum einschlägt und Dachstuhl beschädigt und dabei HR-Gegenstände zerstört werden)

V.-Schutz besteht für:

⇒ Zündenen Blitzschlag

Blitz löst einen Brand aus

⇒ Kalten Blitzschlag

Durch Blitz reißt Gebäudewand und verursacht Schaden am HR

⇒ Sengschäden durch Blitzschlag

Einschlagender Bltz versengt den Wohnzimmerschrank

⇒ Luftdruckschäden durch Blitzschlag

Durch Luftdruck eines Blitzes zerplatzt die Fensterscheibe und Gardine w. beschädigt.

Beispiele:

⇒ Blitzschlag zerstört Antenne des VN

⇒ Ein Schornstein zerreißt durch Blitzschlag und herabfallende Trümmer beschädigen die Markise des VN.

NICHT VERSICHERT:

§9 Abs.2b VHB92: Kurzschluß- und Überspannungschäden an elektrischen Einrichtungen (außer als Folge von Brand oder Explosion)

⇒ Hierzu gehören alle Geräte (z.B. Videorecorder, Waschmaschine), die mit dem Leitungsnetz verbunden sind

⇒ Wird wg. z.B. atmosphärisch bedingter Überspannung eine elektrische Einrichtung beschädigt = kein Versicherungsschutz!!!!

Der Wortlaut des Ausschlußes ist strittig:
--

Schlägt der Blitz in das Gebäude ein und wird dadurch eine Überspannung mit nachfolgendem Kurzschluß an elektrische Geräten ausgelöst, so könnte unter Umständen der Ausschluß angewendet werden.

Der Blitz ging nicht unmittelbar auf die Hausratsache über, sondern erst auf das Gebäude und anschließend über die elektrische Leitung auf das Gerät. Da der VN diese Begründung kaum verstehen würde und der Ausschluß wohl auch als überraschende Klausel gegen §3 AGB-Gesetz verstößt, reguliert die Versicherungswirtschaft derartige Schäden

⇒ Viele VU haben den Wortlaut von §9 Abs. 2b VHB92 geändert und gewähren V.-Schutz für Kurzschluß- und Überspannungsschäden, "wenn sie die Folge eines Brandes, eines Blitzschlages oder einer Explosion sind".

Kein Versicherungsschutz besteht für:

Beispiel: Durch Blitzeinschlag in der Nähe einer Überlandleitung kommt es zur Überspannung und zum Kurzschluß, der den Fernseher des VN beschädigt.

In folgendem Fällen leistet der VR:

(§4 Abs.2 VHB92

Beispiel: Ein Blitz schlägt weit entfernt in eine Freileitung ein. Der durch die Überspannung ausgelöste Kurzschluß zerstört den Motor der Kühltruhe und die tiefgefrorenen Vorräte des VN verderben. Für die Vorräte wird der VR wahrscheinlich leisten, da sich der Ausschluß nur auf elektrische Einrichtungen (Motor) bezieht.

Explosion

Explosion = Eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung

Bei Explosion unterscheidet man:

Verbrennungsexplosion

Behälterexplosion

Explosive Verbrennung von:

⇒ Gas-Luft-Gemisch
z.B. Propangas

⇒ Dampf-Luft-Gemisch
z.B. Benzindampf

⇒ Staub-Luft-Gemisch
z.B. Holzstaub,
Kohlestaub

Ein Behälter wird durch den Überdruck von Gasen oder Dämpfen zerrissen, so dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb des Behälters stattfindet.

Beispiel: Aus einer defekten Gasleitung tritt Erdgas aus. Der Funke eines Lichtschalters zündet das Gas-Luft Gemisch und es erfolgt eine Explosion

NICHT VERSICHERT:

- Schäden durch Unterdruck (Implosion)

- Zerplatzen von Behältern durch Flüssigkeitsdruck

Beispiele:

- ⇒ Die Bildröhre des Fernsehers implodiert (versichert als Folgeschaden z.B. von Feuer)
- ⇒ Wasserflasche zerplatzt in der Tiefkühltruhe (k. Explosion durch Gase sondern Gefrieren)
- ⇒ Der Schlauch einer Waschmaschine platzt (V.-Schutz über Leitungswasser §7 VHB92)

Absturz eines Luftfahrzeuges

§3 Abs.1 VHB92

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

☺ **Merke:** Laut §1 Abs.2 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) sind Luftfahrzeuge:

- ⇒ Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Fallschirme, Flugmodelle
- aber auch - Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper

Zusammenfassung:

	Brand, Blitzschlag, Explosion §4 VHB92	
Brand: Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreitet Abs.1	Blitzschlag: unmittelbarer Übergang des Blitzes auf Sachen (Abs.2)	Explosion: eine auf dem Ausdehnen von Gasen oder Dämpfen plötzlich verlaufende Kraft Abs.3
Nicht versichert: (§9 Abs.2) Sengschäden, die nicht durch Brand entstanden sind	Nicht versichert: (§9 Abs.2) Kurzschluß- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen- außer als Folge von Brand oder Explosion oder Blitzschlag	Nicht versichert (aus Def - Schäden durch Unterdr (Implosion) - Zerplatzen von Behälter Flüssigkeitsdruck

Überspannungsschäden durch Blitz

Abweichend zum §9 Abs. 2 b VHB92 ersetzt der VR auch Schäden durch Überspannungsschäden (Klausel 7111)

- ⇒ Entschädigung ist auf 5 % der V.-Summe begrenzt.
(höhere Entschädigung kann vereinbart werden)

Der VN kann diese Klausel gegen Zuschlag einschließen. Der Zuschlag beträgt 0,25 Promille - 0,35 Promille der Versicherungssumme. Bei einigen VU ist die Klausel ohne Zuschlag mitversichert.

Schadenbeispiel:

Blitz schlägt in eine Überlandleitung ein ein, wodurch beim VN ein Kurzschluß entsteht und sein PC zerstört wird (6000,-DM)

⇒ Versicherungssumme: 100.000 DM (max. 5 % bei Überspannung)

VR zahlt:

V.Summe (100.000 + 10% Vorsorge) = 110 000
5 % der Versicherungssumme = 5500,- DM

(vgl. § 16 Abs. 1b VHB92)

Einbruchdiebstahl und Raub (vgl. §5 Abs.1 VHB92)

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn.....

⇒ In einem Raum eines Gebäudes einbrechen, einsteigen oder mit falschem Schlüssel oder Werkzeug eindringen (§5 Abs. 1a VHB92)

Def.: Raum eines Gebäudes (§12 VHB92)

⇒ jeder abgrenzte und allseitig umschlossene Teil eines Gebäudes (nicht: Veranda oder Balkon)

Def.: Gebäude (§ 94 Abs.1 BGB)

⇒ Ein mit dem Grund und Boden verbundenes Bauwerk, das von Menschen betreten werden kann und dazu geeignet ist, Menschen und Sachen zu schützen.

Def.: Einsteigen

⇒ Wenn der Dieb in ein Gebäude durch ein nicht dafür vorgesehene Öffnung eindringt und daher ein Hindernis überwindet. (z.B. an der Fassade hochklettert)

Def.: Falscher Schlüssel

⇒ Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung für das Schloß nicht von einer dazu berechtigten Person veranlaßt oder gebilligt worden ist.

Andere Werkzeuge sind z.B. Dietrich, Sperrhaken, Tastbesteck, oder Elektro Pick

Beispiel: Dieb macht Abdruck von Schlüsseln des VN (ohne das VN dieses merkt) und öffnet damit die Wohnungstür. - VN ist dabei beweispflichtig!-

Nicht versichert:

Beispiel: Ein Mieter gibt bei Auszug seine Schlüssel beim Vermieter ab, hat sich aber einen dritten Schlüssel nachgemacht. Mit diesem Schlüssel dringt der ehemalige Mieter beim Nachmieter in dessen Wohnung ein. Es besteht kein V.-Schutz da der Mieter zur Zeit der Anfertigung dazu berechtigt war.

⇒ Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes oder mit falschen Schlüsseln oder mit Werkzeugen öffnen (§5 Abs.1 b VHB92)

Beispiele:

In ein Schließfach in einem Raum des Bahnhofsgebäude wird einbrochen. Es besteht V.-Schutz da es sich um ein verschlossenes Behältnis in einem Raum handelt (Außenversicherung). Hierbei muss das Bahnhofsgebäude nicht verschlossen sein.
(K. V.-Schutz für das aufgebrochene Schloss, vgl. §2 Abs.1f VHB92)

Dieb bricht den Schreibtisch des VN am Arbeitsplatz und entwendet eine Geldbörse. Es besteht V.-Schutz (Außenversicherung)

⇒Einschleichen und aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwenden (§5 Abs. 1c VHB92)

Ein Dieb schleicht sich ein, wenn er heimlich - unbemerkt vom VN - oder einem Dritten - die Wohnung betritt. Zum Zeitpunkt der Wegnahme muss die Wohnung verschlossen sein.

⇒Gewalt anwenden oder androhen, um gestohlene Sachen zu behalten (§ 5 Abs. 1d VHB92)

Damit sind Fälle des räuberischen Diebstahls gemeint. Der (einfache) Diebstahl hat bereits stattgefunden und der Dieb wendet Mittel des Raubes an, um die gestohlenen Sachen zu behalten.

⇒In einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit richtigem Schlüssel öffnen, den der Dieb durch Raub oder ED an sich gebracht hat. (Schlüsselklausel für Behältnisse) - §5 Abs. 1e VHB92

Wird ein Behältnis mit richtigem Schlüssel geöffnet, so besteht nur Versicherungsschutz, wenn der Täter diese Schlüssel durch Raub oder ED an sich gebracht hat.

Als Vortat wird ein "erschwerter" Diebstahl für das Öffnen z.B. eines Geldschrankes oder Schließfaches verlangt.

Beispiel: Der VN wird von einem Räuber niedergeschlagen. Der Täter raubt dem Bewußtlosen die Geldbörse sowie die Wohnungsschlüssel. An dem Schlüsselbund befindet sich auch der Tresorschlüssel. Der Dieb dringt in die Wohnung ein und stiehlt Schmuck und Geld aus dem Geldschrank. Der VR leistet da der Geldschrankschlüssel durch Raub abhanden kam.

⇒In einen Raum eines Gebäudes mit richtigem Schlüssel eindringen, den der Dieb durch Raub oder - ohne fahrlässiges Verhalten des Besitzers - durch Diebstahl an sich gebracht hat (Schlüsselklausel für Räume eines Gebäudes) §5 Abs.1 f VHB 92

Bei dieser Schlüsselklausel reicht als Vortat der einfache Schlüsseldiebstahl aus, da der Täter in einen Raum eines Gebäudes eindringt. Der VN darf aber den Diebstahl nicht durch fahrlässiges Verhalten begünstigt haben.

Beispiel:

Dieb stiehlt dem VN auf dem Weg zur Arbeit aus der Hosentasche die Geldbörse und Wohnungsschlüssel.

☛K. Versicherungsschutz für die Geldbörse, da ED-Begriff nicht erfüllt ist.

⇒ Versicherungsschutz für Hausratsachen, da durch einfachen Diebstahl und ohne fahrlässigen Zutun des VN.

⇒ Wenn sich Tresorschlüssel am Schlüsselbund befindet, besteht kein V.-Schutz, da laut §5 Abs.1 VHB92 (Behältnis in einem Raum) kein ED bzw. Raub vorliegt.

Fahrlässigkeit besteht z.B. bei:

⇒ Wohnungsschlüssel werden in einem unbewachten KFZ (in dem sich Hinweise auf die Wohnung befinden) zurückgelassen.

⇒ Ein Schlüssel wird in einem unverschlossenen Zählerkasten im Mehrfamilienhaus aufbewahrt.

⇒ Ein Wohnungsschlüssel befindet sich in einer Sporttasche neben dem Sportplatz, wo es der VN abgestellt hat.

⇒ Die Frau des VN legt die Wohnungsschlüssel beim Einkaufen in den Einkaufswagen.

Einbruchdiebstahl § 5 Abs.1 VHB 92		
In einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder mit Werkzeugen eindringt. <i>Abs. 1 a</i>	In einen Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder mit falschen Schlüssel oder mit Werkzeugen öffnet <i>Abs. 1 b</i>	aus der verschlossenen Sachen entwendet, nach dort eingeschlichen oder hat. <i>Abs. 1 c</i>
In einem Raum eines Gebäudes angetroffen wird und Mittel des Raubes anwendet, um die gestohlenen Sachen zu behalten <i>Abs. 1 d</i>	In einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch ED oder Raub an sich gebracht hat. <i>Abs. 1 e</i>	In einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel der er durch Raub oder ED (ohne fahrlässiges Verhalten des Besitzers) an sich gebracht hat. <i>Abs. 1 f</i>

Raub

⇒ Anwendung von Gewalt gegen den VN, um den Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten (§5 Abs. 2a VHB92)

☺ **Merke:** Gewaltanwendung ist der Einsatz körperlicher oder mechanischer Energie gegen den VN oder mitversicherter Personen (§5 Abs. 2a VHB92)

⇒ Gewalt muss sich gegen den VN oder mitversicherte Personen richten

⇒ VN bzw. mitversicherte Person muss sich zur Wehr setzen (z.B. Entreißen einer Handtasche wäre nicht versichert!)

⇒ Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib und Leben (§5 Abs. 1b VHB92)

Beispiele:

Ein Räuber dringt in die Wohnung des VN ein, greift sich den Sohn des VN und droht das Kind zu verletzen, wenn der VN den Schmuck nicht herausgibt. Der VN erhält Leistung, da das Kind eine mitversicherte Person ist (§5 Abs. 2 letzter Absatz VHB92). Der Ausschluß §9 Abs. 3 b VHB gilt nicht, da

der Raub am Versicherungsort erfolgte.

⇒Wegnahme versicherter Sachen, weil die Widerstandskraft des VN durch Unfall oder durch eine nicht verschuldete sonstige Ursache ausgeschaltet ist (§5 Abs.2 c VHB92)

Der Täter benutzt z.B. die Bewußtlosigkeit des VN aus um ihn zu berauben.

Nicht versicherte Schäden

⇒ED- oder Raubschäden von Hausangestellten oder von Personen, die beim VN wohnen (einige VU haben diesen Ausschluß gestrichen) (§9 Abs. 3 VHB92)

☺**Merke:** Dieser Ausschluß ist nach einem BGH-Urteil strittig

Folgender Sachverhalt lag zugrunde:

Der 18 Jahre alte, rauschgiftsüchtige Sohn hatte zwei Einbrecher den Einbruch in das Haus seiner Mutter ermöglicht, indem er ihnen Hinweise über den besten Zeitpunkt des Einbruchs und über die Örtlichkeiten lieferte. Die Täter wurden nach dem Einbruch gefaßt; ein Teil der Wertsachen war aber bereits versetzt. Der VR lehnte eine Entschädigung mit dem Hinweis auf §9 Abs. 3a VHB 92 ab. Der BGH sah die Rechtslage anders. Nach §61 VVG ist zwar der Versicherte leistungsfrei, wenn der VN (oder sein Repräsentant) den V.-Fall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Die Repräsentanteneigenschaft treffe auf Familienangehörige nicht zu, die lediglich im Haushalt des VN wohnen. Der VR musste leisten.

⇒Schäden durch Raub, wenn die Sachen erst auf Verlangen des Täters herbeigeschafft werden.

Durch diesen Ausschluß wird die Versicherung von Lösegeldforderungen oder Erpressung verhindert.

Beispiel: Täter haben den Sohn des VN entführt. Sie verlangen vom VN , dass er Bargeld und Wertsachen zu einem best. Ort bringt. Dafür besteht k. Versicherungsschutz.

Zusammenfassung:

Raub (§5 Abs. 2 VHB92)

Gegen den VN wird Gewalt angewendet, um dessen Widerstand gegen Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. <i>Abs. 2 a</i>

Der VN versicherte Sachen herausgibt, weil eine Gewalttat angedroht wird. <i>Abs.2 b</i>
--

dem VN versicherte Sachen weggenommen werden, weil seine Widerstandskraft durch Unfall oder eine sonstige unverschuldete Ursache ausgeschaltet ist. <i>Abs.2 c</i>
--

Dem VN stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Nicht versicherte Schäden (vgl. §9 Abs.3 VHB92)

- ED oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten
--

oder Personen, die beim VN wohnen
- durch Raub, wenn die Sachen erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden. Abs.3

Fahrraddiebstahl (Klausel 7110)

Es besteht Versicherungsschutz für einfachen Diebstahl, wenn nachweislich

⇒ Das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und außerdem.

⇒ Der Diebstahl zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls im Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradraum befand.

☺ **Merke:** Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der V.-Summe begrenzt (Höhere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden, Der Einschluß dieser Klausel kostet zwischen 0,4 Promille - 0,7 Promille- häufig nach Tarifzonen (ED) gestaffelt.

Vandalismus nach einem Einbruch (§6 VHB 92)

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in Wohnung

- einbricht, einsteigt oder mit falschem Schlüssel oder mit Werkzeugen eindringt (§5 Abs. 1 a)

- mit richtigem Schlüssel, den er durch Raub oder durch Diebstahl an sich gebracht hat, eindringt (§5 Abs. 1f) und

- versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Leitungswasser (§7 Abs.1 VHB 92)

- den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen

- Mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen

- Warmwasser- oder Dampfheizung

- Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizanlagen

bestimmungswidrig ausgetreten ist.

☺ **Merke:** Bestimmungswidrig läuft Leitungswasser aus, wenn gegen den Willen des VN oder eines berechtigten Benutzers austritt.
(Unerheblich ob Schaden mit Frisch- oder Schmutzwasser).

Mit dem Rohrsysteme verbundene Einrichtungen sind:

Waschmaschine, Geschirrspüler, Durchlauferhitzer, Gasthermen, Waschbecken, Badewannen, Sprinkleranlagen u.ä.

Beispiel:

Durch einen Bruch der Hauptwasserleitung auf einem fremden Grundstück läuft auch LW in den Keller des VN und zerstört HR. Es besteht V.-Schutz, weil die versicherte Gefahr am Versicherungs-ort aufgetreten ist. Die Schadenursache (Bruch des Wasserrohrs) kann auch außerhalb des Versicherungsortes liegen.

Mitversichert sind (§7 Abs.2 VHB 92)

- ☆Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen
- sowie
- ☆Frost- und Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren soweit der VN als Mieter diese Sachen beschafft hat.

Dem LW stehen gleich (§7 Abs,3 VHB92):

- ⇒ Wasserdampf
- ⇒ wärmetragende Flüssigkeit

Beispiel:

Aus einem undichten Durchlauferhitzer strömt heißer Wasserdampf aus; dadurch platzt die Glasscheibe des Küchenschrankes. Es besteht Versicherungsschutz.

Nicht versicherte Schäden (§9 Abs.4 VHB92)

- ⇒ Plansch- und Reinigungswasser
- ⇒ Grund- und Hochwasser; witterungsbedingter Rückstau
- ⇒ Erdsenkung oder Erdbeben - Außer LW als Ursache
- ⇒ Schwamm

Beispiele:

Der VN stößt versehentlich einen Eimer mit Putzwasser um und beschädigt den Teppich - kein V.- Schutz!

Ein Brand verursacht einen Kurzschluß, so dass die elektrische Entwässerungspumpe im Keller ausfällt. Grundwasser dringt in den Keller ein. Der HR-Schaden ist gedeckt, da es ein Folgeschaden von Risiko "Brand" ist.

Zusammenfassung:

1. Leitungswasser ist Wasser, das aus

- ⇒ Zu oder Ableitungsrohren oder -schläuchen der Wasserversorgung,
- ⇒ mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder wasserführenden Teilen,
- ⇒ Warmwasser- oder Dampfheizung,
- ⇒ Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen

bestimmungswidrig ausgetreten ist (Abs.1)

2. Mitversichert:

Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit der Vn als Mieter diese Sachen beschafft hat.

Abs.2

3. Dem Leitungswasser stehen gleich:

- ⇒ Wasserdampf
- ⇒ Wärmetragende Flüssigkeiten

Nicht versicherte Schäden (§9 Abs. 4 VHB92)

- ⇒ Plansch- oder Reinigungswasser
- ⇒ Grundwasser, Hochwasser oder witterungsbed. Rückstau
- ⇒ Erdsenkung oder Erdbeben - auch durch LW verursacht
- ⇒ Schwamm

Aquarien in der Hausratversicherung

Klausel 7116: Abweichend von §7 Abs.1 VHB92 gilt als LW auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist

Der Beitragszuschlag für den Einschluß liegt bei dieser Klausel zwischen 0,1 Promille bis 0,2 Promille. Einige VU staffeln den Zuschlag auch nach dem Inhalt des Aquariums, z.B. bis 500 Liter 0,1 Promille, über 500 Liter 0,2 Promille. Manche VU bieten die Klausel auch für Wasserbetten an. In einigen Tarifen ist die Klausel beitragsfrei eingeschlossen.

Sturm und Hagel

§8 VHB 92 ⇒ Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mind. Windstärke 8

Versichert sind Schäden, die entstehen

- ⇒ durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen
- ⇒ dadurch, dass der Sturm Gegenstände auf versicherte Sachen wirft
- ⇒ als Folge eines Sturmschadens

↳ Schäden durch Hagel sind sinngemäß mitversichert

Nach Beaufort-Skala liegt bei Windstärke 8 eine Windgeschwindigkeit von 15,3 bis 18,2 m pro/Sekunde vor. Es ist "stürmischer Wind, der beim Gehen behindert".

Wetterbedingt bedeutet, dass der Sturm durch natürliche Luftdruckunterschiede entstanden sind ist.

Keine wetterbedingte Luftbewegung:

- ❶ Dem Luftsog eines tieffliegenden Düsenflugzeuges (n. versichert)
- ❷ Dem Feuersturm bei einem Großbrand (versicherungsschutz über die Feuerversicherung)
- ❸ Der Druckwelle einer Explosion oder eines einschlagenden Blitzes (V.-Schutz durch Explosion oder Blitzschlag)

Der VR leistet für:

§8 Abs.3 VHB 92

⇒ *Einwirkungsschäden*

z.B. der Sturm reißt die Antenne zur Wohnung des VN vom Dach

⇒ *Schäden durch Gegenstände*

z.B. der Sturm schleudert einen Dachziegel auf die Markise des VN

⇒ *Folgeschäden*

z.B. der Sturm drückt eine Fensterscheibe ein. Eindringender Regen beschädigt Hausratsachen.

§8 Abs.4 VHB 92

⇒ *Schäden durch Hagel*

z.B. Hagel zerstört den Sonnenschirm auf dem Balkon zur Wohnung des Vn

Nicht versicherte Schäden (§9 Abs. 5 VHB92)

- ☛ Sturmflut
- ☛ Lawinen oder Schneelast
- ☛ Eindringen von Niederschlag oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster und Außentüren

Beispiel:

Ein Orkan verursacht eine Sturmflut. Der Deich an der Nordsee wird überspült und Gebäude überflutet. Für Hausrat- und Gebäudeschäden besteht k. V.-Schutz.

Zusammenfassung:

Sturm und Hagel §8 VHB92

⇒ Wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8

Versicherte Schäden durch

- unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen
- dadurch, dass der Sturm Gegenstände auf versicherte Sachen wirft.
- als Folge eines Sturmschadens.

Schäden durch Hagel sind sinngemäß mitversichert.

Nicht versicherte Schäden (§9 Abs. 5 VHB92)

- Sturmflut
- Lawinen oder Schneelast
- Eindringen von Niederschlägen oder Schmutz

durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster

Versicherung weiterer Elementarschäden

Vertragsgrundlage:

- Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen VHB92
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH)

Versicherte Gefahren und Schäden (§2 BEH)

Der VR leistet Entschädigungen für versicherte Sachen, die durch

- ⇒ Überschwemmung am V.-Ort
- ⇒ Erdbeben
- ⇒ Erdsenkung
- ⇒ Erdbeben
- ⇒ Schneedruck
- ⇒ Lawinen

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen

Entschädigt werden auch versicherte Kosten nach §2 VHB92

Nicht versichert (§3 Abs.2 BEH)

- Sturmflut
- Rückstau

Weitere Info`s im Überblick

- ⇒ Beitragszuschlag z.B. 0,2 Promille zum Einschluß von Elementarschäden
- ⇒ Mögliche SB (§9 BEH) wird häufig mit 10 % des Schadens (mind. 1000 DM, max. 10.000 DM) vereinbart.
- ⇒ Bei einigen VU gilt der Einschluß als eigenständiger Vertrag
- ⇒ Bei Versicherungsorten, wo die Gefahr sehr hoch ist (z.B. Erdgeschoßwohnung am Rhein/Mosel) wird der VU das Risiko ablehnen.
- ⇒ Gegen witterungsbed. Rückstauschäden (nicht versichert) kann der VN bzw. Gebäudeeigentümer mit Rückstauventilen sein Gebäude schützen.

Beispiel (§3 BEH):

Ein Bergwerksstollen bricht ein. Durch die dadurch verursachte Absenkung des Erdbodens werden Wohgebäude und HR zerstört. Es besteht kein V.-Schutz, weil nur die naturbed. Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen versichert ist.

Versicherungsort (§10 Abs.2 VHB92)

Versicherungsort ist die Wohnung des VN sowie Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück

Zu Nebengebäuden zählen:

Garagen, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser auf demselben Grundstück
(Muss sich um Gebäude laut Definition handeln)

Zur Wohnung gehören alle Räume, die der VN gemietet hat oder sich in seinem Eigentum befinden (z.B. Balkone, Loggien, Keller- und Bodenräume)

☺ **Merke:** Räume, die der VN mit anderen Mietern oder Eigentümern gemeinsam nutzt sind kein Versicherungsort.
(z.B. Vor- und Fahrradkeller, Hausflur, gem. Bodenraum usw.)

⇒ Für den V.-Schutz gelten dann die Bestimmungen der Außenversicherung.

Versicherungsschutz besteht für (§10 Abs.2 VHB92)

- ✦ Waschmaschinen und Wäschetrockner des VN in Gemeinschaftsräumen
- ✦ privat genutzte Garagen des VN in der Nähe des Versicherungsortes
- ✦ private Rundfunk- und Fernsehantennen und Markisen des VN auf dem gesamten Grundstück

Beispiel:

Die Waschmaschine des VN wird vorsätzlich durch einen Fremden im Gemeinschaftsraum zerstört. Für Vandalismusschäden besteht V.-Schutz nur nach einem Einbruch in die Wohnung. Der VR wird die Leistung ablehnen (§6 VHB92)

Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden (§10 Abs.4 VHB92).

Zusammenfassung:

Versicherungsort (§10 VHB 92)

⇒ Versicherungsort ist die im V.-Vertrag bez. Wohnung des VN einschließlich Keller- und Bodenräume zur Wohnung, sowie Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück Abs.2

Erweiterung des V.-Schutzes

Privat genutzte Garagen in der Nähe des V.-Ortes

Waschmaschinen und Wäschetrockner des VN in Gemeinschaftsräumen

Rundfunk- und Fernsehantennen sowie Markisen auf dem gesamten Grundstück

Kein Versicherungsort

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden Abs.3

Wohnungswechsel und Prämienänderung

Bei Wohnungswechsel besteht V.-Schutz in beiden Wohnungen (§11 VHB92)
Endet spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn in der bisherigen Wohnung.

Abs. 1

Der VN hat den Wohnungswechsel spätestens *bei Umzugsbeginn* unter Angabe der neuen Wohnfläche *anzuzeigen*. Abs.2

Der Versicherungsschutz geht auf die neue Wohnung über.
Gilt aber nur bei gleicher Nutzung wie die Erstwohnung (§11 Abs.1 VHB92).

☺**Merke:** Diese Regelung gilt z.B. bei Ferienwohnungen, da sie im Gegensatz zur Hauptwohnung nicht ständig bewohnt ist.
(andere Nutzung)

Die Anzeigepflicht (abs.2) ist für den VR wichtig:

- ⇒ Zur Beitragsberechnung bei Umzug in eine andere Tarifzone
- ⇒ zur Beitragsberechnung bei geänderter Wohnfläche nach Klausel 7712 "Unterversicherungsverzicht"
- ⇒ Zur Überprüfung einer eventuellen Unterversicherung (wenn Klausel 7712 nicht vereinbart ist.)

Prämie

Die Prämie ändert sich ab Umzugsbeginn
(wenn die Wohnung in einer anderen Tarifzone liegt. Abs.3)

Der VN kann den Vertrag bei einer Prämienhöhung nach Abs.3 schriftlich kündigen. Abs.4

☺**Merke:** Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach zu Zugang der Erhöhung zu erfolgen.

Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Trennung der Ehegatten

Zieht der VN bei einer Trennung der Ehegatten aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Wohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des VN und die bisherige Ehwohnung.
Für die bisherige Wohnung besteht V.-Schutz bis zu einer Vertragsänderung - längstens bis zu 3 Monaten nach der Prämienfälligkeit. Abs.5

Außenversicherung (§12 VHB92)

Hausratsachen, die dem VN oder eine häuslichen Gemeinschaft lebenden Person gehören oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend (höchstens 3 Monate) außerhalb der Wohnung befinden. (§12 Abs.1 VHB92)

Beispiel:

Durch einen Brand im Gartenhaus des VN außerhalb des V.-Ortes werden Möbel und Gartengeräte zerstört.
Der VR wird nicht leisten, da die Sachen nicht vorübergehend, sondern sich dauerhaft im Gartenhaus befinden.

Als *vorübergehend* gilt auch Ausbildung, Wehrpflicht oder Zivildienst des

VN oder einer Person in häuslicher Gemeinschaft - auch länger als 3 Monate, soweit sie dort keinen eigenen Haushalt gegründet haben (§12 Abs.2 VHB92)

Einschränkung der Außenversicherung (§12 Abs.3 VHB92)

⇒ *Sturm und Hagel*; Außenversicherung besteht nur für Sachen in Gebäuden

Beispiel:

Das Campingzelt des VN wird durch Hagel auf einem Zeltplatz zerfetzt. Es besteht k. V.-Schutz nach § 12 Abs.3 VHB92). Wird dagegen das Zelt durch Feuer zerstört oder durch einen Bruch der Hauptwasserleitung weggespült, so wird der VR leisten.

☺**Merke:** Für *Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz von Flugkörpern sowie Leitungswasser* bestehen keine bes. Auflagen in der Außenversicherung

⇒ *Einbruchdiebstahl*: Außenversicherung besteht nur wenn ED-Begriff nach nach §5 Abs.1 VHB92 erfüllt ist.

⇒ *Raub*: Außenversicherung besteht nur, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll (§12 Abs.5 VHB92)

Beispiel:

Ein Erpresser hat das Kind des VN entführt. Er droht dem Kind Gewalt an, wenn der VN ihm nicht Geld überbringt. Der VN hinterlegt das Geld an der vereinbarten Stelle. Es besteht k. V.-Schutz. Die Wegnahme der Sachen erfolgt nicht am Ort der Drohung (vgl. §5 Abs.2 b und §9 Abs.3 b VHB92)

Entschädigungsgrenze: 10 % der V.-Summe, höchstens 20.000 DM

Zusammentreffen von Fremd- und Außenversicherung

Beispiel:

Der Arbeitgeber hat dem VN einen Personal-Computer zur Verfügung gestellt, mit dem der VN häufig zu Hause arbeitet. Ein Brand zerstört den PC. Der PC ist nach §1 Abs.2 e und Abs.3 VHB92 in der Hausratversicherung versichert. Besitzt der Arbeitgeber eine Geschäfts-Inhaltsversicherung nach der Pauschaldeklaration, dann ist die technische und kaufm. Geschäftsausstattung auch innerhalb Deutschlands (Außenversicherung) bis z.B. 10 000 DM eingeschlossen. Es besteht Doppelversicherung.

Entschädigt wird nach dem Grundsatz "Fremdversicherung leistet vor Außenversicherung"

Die Hausratversicherung wird als Fremdversicherung den PC bezahlen.

Dieser Grundsatz wird nach einer Empfehlung des früheren Verbandes der Sachversicherer e.V. jedoch in folgenden Fällen umgekehrt:

(vgl. Handbuch der allgemeinen Sachversicherung S.105)

Bezieht sich die Fremdversicherung z.B. auf:

- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen
- Gegenstände von Gästen und Besuchern im Haushalt
- Eigentum von Gästen in Hotels
- Kraftfahrzeuge

so haften als erster die Außenversicherung

Zusammenfassung:

Außenversicherung §12 VHB92

Versicherte Sachen sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend (max. 3 Monate) außerhalb der Wohnung befinden
Abs. 1

Als vorübergehend gilt auch, wenn sich der VN oder eine Person in häuslicher Gemeinschaft zur Ausbildung, zur Ausbildung, zur Wehrpflicht oder zum Zivildienst außerhalb der Wohnung befindet.

Einschränkung der Außenversicherung:

- Sturm und Hagel: Außenversicherungsschutz besteht nur, wenn sich die Sachen im Gebäude befinden. *Abs.3*
- ED: Außenversicherungsschutz besteht nur, wenn die in §5 Abs.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. *Abs.4*
- Raub: A.-Versicherungsschutz besteht nur, wenn die angedrohte Gewalttat (§5 Abs.2 b) an Ort und Stelle verübt werden soll. *Abs.5*
- Entschädigungsgrenze: 10 % der V.-Summe höchstens 20.000 DM. *Abs.6*

Obliegenheiten des VN vor Versicherungsfall

Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß und Gefahrenerhöhung (§ 13 VHB 92)	Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (§14 VHB92)
---	--

- | | |
|---|--|
| Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn | - alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten |
| - sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist. | |
| - Ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt bleibt. | - In der kalten Jahreszeit die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen zu entleeren. |
| - Vereinbarte Sicherungen entfernt werden | |

Bei schuldhafter Verletzung (vorv. Anzeigepflichtverletzung) kann der VR vom	Bei Obliegenheitsverletzung kann der VR mit Monatsfrist kündigen oder
--	---

Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein (§§ 16-21 VVG) Gefahrerhöhung muss unverz. angezeigt werden. VR kann n. §§23-30 VVG kündigen oder auch leistungsfrei sein.	auch leistungsfrei sein - außer bei leichter Fahrlässigkeit
---	---

Vorvertragliche Anzeigepflicht (§13 Abs.1 VHB92, §16 (1) VVG)

- ⇒VN muss vor Schließung des Vertrages alle bekannten Umstände anzeigen, die für die Übernahme erheblich sind
- ⇒Ein Umstand, nach welchem der VR im Antrag fragt, gilt im Zweifel als erheblich.

Zu den Antragsfragen gehören z.B.:

- Bauweise des Gebäudes
- Nutzung (ständig/n. ständig bewohnt)
- Wohfläche in qm
- Vorschäden
- Gefahrenerhöhende Umstände (Gewerbebetrieb im Gebäude)
- Sicherungsmaßnahmen (z.B. Zylinderschloß)
- Vorversicherung

☺**Merke:** Bei einer schuldhaften Verletzung der vorvertragl. Anzeigepflicht kann der VR vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein (§16 (2) VVG §21 VVG)

Hierbei ist fraglich, ob die Wohnfläche zu diesen Umständen gehört, da dies nicht erheblich ist, weder im Bezug auf den Schadenseintritt noch auf die Schadenshöhe (hierbei dürfen nicht die Rechtsfolgen n. §§16 - 21 VVG eintreten)

Gefahrerhöhung (§13 Abs.2 und 3 VVG)

- ☞In Abschnitt 3 werden die Möglichkeiten der Gefahrenerhöhung angeführt
- ☞Durch das Wort "insbesondere" weist der VR darauf hin, dass die Aufzählung nicht vollständig ist.

Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (§14 VHB92, §14 Abs.1 VHB 92)

Der VN muss beachten,

- alle gesetzl., behördl. oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften
- in der kalten Jahreszeit die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen zu entleeren

☺**Merke:** Sicherheitsvorschriften spielen in der HR nur eine untergeordnete Rolle.

⇒**Gesetzl. Vorschriften:** z.B. Errichtung und Betrieb von Feuerstätten sowie elektrischen Anlagen.

⇒**Vertragl. Vereinbarungen:** Vorschrift Abs. 1b, in der "kalten Jahreszeit"* zu heizen oder die Anlagen zu entleeren.

* der Begriff "kalte Jahreszeit" ist in den VHB nicht näher erläutert (der VN hat sich an diese Vorschriften zu halten, sobald mit Frost zu rechnen ist).

Der VR muss innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Vorschrift kündigen (§14 Abs.2 VHB92).

Nach VVG genügt bei Verletzung einer vorvertraglichen Obliegenheit vor Eintritt des V.-Falles **fahrlässiges Verhalten des VN**. Diese Vorschrift ist halb zwingend. Mit §14 Abs.2 VHB92 weicht der VR zugunsten des VN davon ab - Leistungsfreiheit tritt erst bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein. -

Anpassung der V.-Summe und des Prämiensatzes

⇒ Die Versicherungssumme erhöht oder mindert sich nach dem Preisindex (Lebenshaltungskosten n. Statistisches Bundesamt)

⇒ Dies kann eine Erhöhung bedeuten, damit der VN nicht unterversichert ist

☺ **Merke:** Der VN kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich der Anpassung widersprechen.

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %

⇒ Hausratversicherung ist eine Neuwertversicherung (Wiederbeschaffungswert), d.h. bei steigendem Preisindex steigt auch der Wiederbeschaffungswert.

⇒ Der "Hausratindex" ist ein Ausschnittsindex, da nur best. Hausratgegenstände relevant sind für den V.-Schutz (Möbel, Wertsachen usw.)

Nicht: Nahrungsmittel (sind zwar versichert, machen aber nur einen Bruchteil der Versicherungssumme aus)

Beispiel zur Erhöhung der Versicherungssumme

"Hausratindex" Sept. 1996: 108,9 (Basis: 1991 =100)

"Hausratindex" Sept. 1997: 110,8

Prozentuale Änderung:

$$\begin{aligned} 108,9 &= 100 \% \\ 1,9 &= x \end{aligned}$$

$$\frac{100 \times 1,9}{108,9} = 1,74 \%$$

Die V.-Summe wird um 1 % erhöht, weil der Prozentsatz auf eine ganze Zahl abgerundet wird (§16 Abs.1 a VHB92)

Die neue Versicherungssumme wird auf 1000 DM *aufgerundet*

z.B. V.-Summe vor der Erhöhung: 80.000 DM

V.-Summe nach der Erhöhung: 81.000 DM

Die vereinbarte oder angepaßte V.-Summe erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10% (Vorsorgeversicherung) §16 Abs.1b VHB92

Anpassung des Prämiensatzes (§16 Abs. 2 VHB92)

Der VR kann den Prämiensatz ab der nächsten V.-Periode erhöhen. Dabei darf der erhöhte Prämiensatz den geltenden Tarifprämiensatz

nicht übersteigen (Abs.2a)

Der VN kann den V.-Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich kündigen (Abs.2 b)

⇒VR kann Prämiensatz für bestehende Verträge erhöhen
(auch für eingeschlossene Klauseln - z.B. Fahrraddiebstahl)

⇒Wirksam wird dies mit der nächsten V.-Periode

⇒Der erhöhte Prämiensatz darf aber den geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.

Grund: Dadurch wird verhindert, daß die VR Neukunden Rabatte anbieten, welche Personen im Bestand mehr zahlen, um den schlechten Schadensverlauf aufzufangen.

Beispiel:

Das Risiko Einbruchdiebstahl steigt in Tarifzone III stark an. Der VR erhöht deshalb für Bestands- und Neukunden den Beitragssatz um 5 % (möglich laut §16 Abs.2 VHB92)*.

☺**Merke:** Bei Erhöhung des Prämiensatzes kann der VN innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt der Änderung schriftlich kündigen.

* Einige VU formulieren § 16 Abs.2 VHB 92 anders als hier dargestellt.

Beitragsberechnung (das wichtigste im Überblick, vgl. S.77 - 87 Lehrbuch)

Berechnungsgrundlage	Aufbau	Verwendung
Schadensstatistik	Nettorisikobeitrag + Sicherheitszuschlag	Versicherungsleistung
Buchführung Kostenrechnung	<hr/> = Risikobeitrag (Nettobeitrag)	Ausgleich des versicherungs- technischen Risikos
Verwaltungskosten	+ Betriebskosten- zuschlag	Abschluß- und
	+ Gewinnzuschlag	
	<hr/> = Brutto- oder Tarifbeitrag	
	Risikobeitrag ca. 58 %	
	Betriebskosten ca. 36- 40 %	
	Gewinn 2-6 %	

⇒Prozentsätze für Betriebskosten nur beispielhaft

⇒Hängt ab vom Absatzsystem (Direktvertrieb oder Außendienst)

Für jede Risikogruppe werden Schadenhäufigkeit (Schadenwahrscheinlichkeit) und durchschnittliche Schadenhöhe ermittelt:

Schadenhäufigkeit: = $\frac{\text{Anzahl der Schäden}}{\text{Anzahl der Risiken (Verträge)}}$

Durchschn. Schadenhöhe = $\frac{\text{Gesamtentschädigung}}{\text{Anzahl der Schäden}}$

Risikobeitrag: = Schadenhäufigkeit x durchschnittl. Schadenhöhe

Die Hausratversicherung wird üblicherweise in folgende Risikogruppen unterteilt:

1. Tarifzonen

⇒ Die meisten VU arbeiten inzwischen mit vier Tarifzonen (H1-H 4)

⇒ Diese sind unterteilt nach Postleitzahlen

Beispiele für Tarifzone IV:

Berlin, Köln, Bremen, Hamburg, Frankfurt am Main usw.
(hohes ED-Risiko)

2. Bauartklasse

Der Tarif wird in folgende Gruppen zusammengefaßt:

- Bauartklasse I, II und Fertighäuser der Gruppe 1 und 2
- Bauartklasse III, IV und Fertighäuser der Gruppe 3
- Bauartklasse V (z.B. Holzfachwerk und weiche Bedachung)

⇒ Viele VU verzichten auf die Unterteilung des Tarifes nach Bauartklassen.
Einige erheben nur einen Zuschlag für Ried-, Stroh- und Holzdach
("weiches Dach").

3. Nutzung der Wohnung

a) Hausrat in ständig bewohnten Wohnungen

b) Hausrat in nicht ständig bewohnten Wohnungen

- in einem ständig bewohnten Gebäude
- in einem nicht ständig bewohnten Gebäude innerhalb eines geschlossenen Wohngebietes.
- in einem nicht ständig bewohnten Gebäude außerhalb von geschlossenen Wohngebieten.

c) Hausrat eingelagert in Lagerhäusern, Speditionen usw.

- vorübergehend eingelagert
- eingelagert, wenn Hausrat aufgelöst wird.

Viele VU bieten Tarife für Ferienhäuser und -wohnungen außerhalb geschlossener Wohngebiete sowie für eingelagerten Hausrat bei Wohnungsauflösung nicht an.

Der Tarifbeitrag wird in Promille der V.-Summe ausgewiesen:

Tarifbeispiel:

Hausrat in ständig bewohnten Wohnungen

Grundbeitragsatz

in einem Gebäude der Bauartklasse I, II oder

Tarifzone

in einem Ferienghaus der Gruppe 1,2

I	II	III	IV
1,5 P.	2,0 P.	2,8 P.	3,3 P.

Einige VU erheben Zuschläge für Gefahrerhöhung durch einen feuergefährlichen Betrieb im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe der Wohnung.

Für den Einschluß von Klauseln wie Überspannungsschäden durch Blitz oder Fahrraddiebstahlschäden sowie für die Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen verlangen die VU ebenfalls Zuschläge (§19 Abs.2 VHB92)

Rabatte werden gewährt:

- Vertragsdauer von 5 Jahren (Dauerrabatt)
- SB am Schaden
- einbruchshemmende Sicherung an Türen und Fenstern
- Einbruchsmeldeanlagen
- junge Leute bis zum 25. Lebensjahr

Besonderheiten

Feuerschutzsteuer (§§1,3 Feuersch. StG):

⇒ Vom Beitragsanteil für die Feuerversicherung wird 8 % Feuerschutzsteuer erhoben (20 % vom Gesamtbeitrag ohne V.-Steuer = 1,6 %)*

* in der verbundenen Wohngebäudeversicherung beträgt der Beitragsanteil für die Feuerversicherung 25 %, d.h. 2% Feuerschutzsteuer vom Gesamtbeitrag

☺ **Merke:** In der Versicherungspraxis werden die Begriffe Netto- und Bruttobeitrag auch in anderer Form verwendet:

⇒ In der Gewinn und Verlustrechnung ist der Bruttobeitrag der gebuchte Beitrag des Erstversichers. Unter Nettobeitrag oder Beitrag für eigene Rechnung wird der Bruttobeitrag abz. Rückversicherungsanteil ausgewiesen.

- Bei der Beitragsabrechnung wird häufig der Tarifbeitrag dem Nettobeitrag gleichgesetzt. Bruttobeitrag ist dann der Nettobeitrag zuzüglich Zuschläge, Gebühren und V.-Steuer, den der VN zu zahlen hat.

Erläuterungen

⇒ Erst- und Folgebeitrag (§ 38 VVG)

= Unter Erstbeitrag ist der zeitliche erste zu zahlende zu einem V.-Vertrag zu zahlende Beitrag zu verstehen, z.B.

- erster Jahresbeitrag eines mehrj. Vertrages
- erste Vierteljahresrate
- erster Beitrag für eine Nachversicherung

⇒ Zum Folgebeitrag (§ 39 VVG) gehören neben den laufenden Beiträgen z.B. auch

- zweite Rate bei Ratenzahlung
- Zuschlagsbeitrag nach einer Gefahrerhöhung

Bei Zahlungsverzug treten unterschiedliche Rechtsfolgen bei Erst- und Folgebeitrag ein.

Zahlung des Beitrages

- ⇒ Der Erstbeitrag ist bei Aushändigung des V.-Scheines oder im Fall des V.-Abschlusses nach §§ 5 oder 5a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen (§ 35 VVG §15 Abs.1 VHB92)
- ⇒ Folgebeitrag: Fälligkeit am ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt (§15 Abs.1 VHB92)
- ⇒ Versicherungsperiode: Zeitraum eines Jahres
- ⇒ Ratenzahlung: Kann mit entsp. Zuschlägen vereinbart werden.

Gebühren

⇒ Nebenkosten zusätzlich zum Beitrag für den VN

- ✦ *Ausfertigungsgebühr* für die Ausfertigung des Versicherungsscheines 1.00 - 3.00 DM
- ✦ *Hebegebühr* für die Erhebung (Inkasso) des laufenden Beitrages .50 - 1.00 DM
- ✦ *Nachtragsgebühr* für Nachträge/Änderungen des bestehenden Versicherungsvertrages 1.00 - 3,00 DM

Einige VU verzichten auf Gebühren, da es sich insb. bei der Hebegebühr um Kosten handelt, die regelmäßig anfallen, können sie auch im Beitrag einkalkuliert werden.

Versicherungssteuersätze (w. Informationen s. Lehrbuch s.84)

- ☞ Hausratversicherung mit Einschluß von Klauseln z.B. Fahrraddiebstahl, Überspannungsschäden: 14 % V.-Steuer
- ☞ Hausratversicherung (14% V.Steuer) mit Haushaltsglasversicherung (15% V.Steuer)
- ☞ Hausratversicherung (14 % V..Steuer) mit privater Unfallversicherung (15 % V.-Steuer)

Rundung

Beiträge, Zuschläge, Nachlässe und V.-Steuer werden - auch innerhalb der Beitragsrechnung - bei Pfennigsbeträgen von 5 Pf. oder mehr auf 10 Pfennig nach oben, bei Beträgen von weniger als 5 Pfennig auf 10 Pf. nach unten gerundet.

Zuschläge und Nachlässe (Rabatte)

Beitragszuschläge		
Ratenzuschlag	Risikozuschlag	Zuschlag für erweiterten V.-

- ⇒ Versicherungsperiode: Zeitraum eines Jahres
 - Zahlt der VN monatlich also in Raten, entstehen dem VU erhöhter Verwaltungsaufwand und Zinsausfall.

In der Hausratversicherung sind folgende Ratenzuschläge auf den Jahresbeitrag üblich:

Zahlungsweise	Zuschlag
halbjährlich	3 %
vierteljährlich	5 %
monatlich	5 % Lastschriftverfahren

Beispiel:

Der VN beantragt eine HR-Versicherung mit 90.000 DM V.-Summe; Beitragssatz 2,8 Promille, vierteljährliche Zahlungsungsweise, 2 DM Ausfertigungsgebühr, 14 % V.-Steuer.

Wie hoch ist der Vierteljahresbeitrag?

Lösung:

Jahresbeitrag = 252 DM
 5 % Ratenz. = 12,60 DM
 264,60 DM: 4

= 66,20 DM
 Gebühr 2,00 DM
 68,20 DM

V.Steuer 14 % = + 9,50 DM
 77,70 DM

☺**Merke:** Der Ratenzuschlag wird vom Tarifbeitrag einschließlich Zuschläge und Nachlässe - aber vor Ausfertigungs- oder Hebegebühr und V.-Steuer ermittelt.

Risikozuschläge sowie Zuschläge für die Erweiterung des V.-Schutzes

- ⇒ Für erhöhte Risiken reicht der kalkulierte Schadensbeitrag nicht aus
 ⇒ Hierfür werden für best. Risiken Zuschläge erhoben:

- vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung über die Dauer von 60 Tagen hinaus (1 % Zuschlag je angefangener Monat)

- feuergefährliche Betriebe im Gebäude oder unmittelbarer Nähe

- Bauartklasse III - IV, sofern kein eigener Beitragssatz ausgewiesen wird.

Zuschläge für die Erweiterung des V.-Schutzes

- ⇒ Im V.-Vertrag können weitere Gefahren oder Sachen eingeschlossen

werden (bzw. Entschädigungsgrenzen erhöht werden)
⇒ Diese sind häufig in Klauseln geregelt.

- ✦ Fahrraddiebstahl (Klausel 7110)
- ✦ Überspannungsschäden durch Blitz (Klausel 7111)
- ✦ Aquarien (Klausel 7116)
- ✦ Erhöhung der Außenversicherungsgrenze (Klausel 7713)
- ✦ Erhöhung Grenze für Wertsachen
- ✦ Inhalt von Kundenschießfächern bei Kreditinstituten
- ✦ Erweiterte Elementarschadensversicherung*

* Die erweiterte Elementarschadensversicherung nach den BEH wird bei vielen VU als eigener Vertrag geführt, so daß 15 % V.-Steuer erhoben wird.

Zuschläge werden entweder in Promille (von der V.-Summe) oder in Prozent (vom Tarifbeitrag in DM) angegeben.

Zuschläge in Promille

Beispiel:

Hausratversicherung, V.-Summe 110.000 DM zu 2,0 Promille;
0,4 Promille Zuschlag für Einschluß Fahrraddiebstahl,
0,2 Promille Zuschlag für Einschluß Aquarium
2,00 DM Ausfertigungsgebühr, 14 % V.-Steuer.

Wie hoch ist der Beitrag?

Grundbeitrag:	2,0 Promille
Zuschlag Fahrrad	0,4 Promille
Zuschlag Aquarium	0,2 Promille
	2,6 Promille

	= 286 DM
Gebühr (2,- DM)	2 DM
	288 DM

+ 14 % V.-Steuer = 328,30 DM

☺Merke: Promillezuschläge sind zum Beitragssatz zu addieren.

Zuschläge in Prozent

Hausratversicherung 90.000 DM zu 2,8 Promille
20 % Zuschlag wg. Gefahrerhöhung
5 % Ratenzuschlag (viertelj. Zahlung)
1,00 Gebühr, 14 % V.-Steuer

Berechnen sie die Vierteljahresprämie!

Tarifbeitrag :	252 DM
+ 20 % Zuschlag	50,4 DM
	302,4 DM
+ 5 % Ratenzuschlag	15,10 DM
	317,50 DM : 4
	79,40 DM
	1,00 DM
	80,40 DM

+ 14 % V.-Steuer 11,30 DM

= 91,70 DM (Vierteljahresbeitrag)

Prozentzuschläge werden üblicherweise nacheinander berechnet

Der Ratenzuschlag ist vom gesamten Beitrag - also einschließlich Zuschlag für die Gefahrerhöhung zu rechnen. Dagegen können Prozentzuschläge, die nicht voneinander abhängen (z.B. verschiedene Risikozuschläge), in einer Summe aus dem Tarif- oder Grundbeitrag berechnet werden.

Beitragsnachlässe

Dieser Rabatt wird wg. günstiger Gefahrenlage oder wegen besonderer Sicherungseinrichtungen gewährt - in der HR-Versicherung z.B. für

- eine vom VDS anerkannte Einbruchmeldeanlage
(Der Zuschlag für die Erhöhung der Entschädigungsgrenze nach § 19 Abs.2 VHB 92 reduziert sich dadurch um 25 % - 50 %)
- einbruchhemmende Sicherungen
- SB (z.B. % 15 Nachlaß bei 500,00 DM SB je Schadenfall)

Rabatt in Prozent (in DM)

V.-Summe 240.000 Dm zu 2,8 Promille
Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen auf 30%
, Zuschlag 0,8 Promille (reduziert sich auf 25 % wg. anerkannter Alarmanlage)
5 % Rabatt für einbruchshemmende Sicherungen, 10 % Dauerrabatt.

Wie hoch ist der Halbjahresbeitrag einschl. 2,00 DM Gebühr und 14 % V.-Steuer.

Lösung:

Beitragssatz:	2,8 Promille
+ Zuschlag wg. Erhöhung Entschädigungsgrenze	<u>0,6 Promille</u>
	3,4 Promille
240.000 DM zu 3,4 Promille =	816,00 DM
- 5 % Sicherungsrabatt	<u>40,80 DM</u>
	775,20 DM
- 10 % Dauerrabatt	<u>77,50 DM</u>
	697,70 DM
	<u>+ 20,90 DM</u>
+ 3 Prozent Ratenzuschlag	718,60 DM : 2
	359,30 DM
+ Gebühr	<u>2,00 DM</u>
	361,30 DM
+ 14 % Versicherungssteuer	50,60 DM
Halbjahresbeitrag	= 411,90 DM

Mehrere Prozentrabatte werden nacheinander vom jeweiligen Restbetrag berechnet.

In der HR-Versicherung werden Nachlässe selten in Promille angegeben; sie werden in einer Summe vom Beitragssatz abgezogen.

Nachbeiträge

- ⇒ Werden erhoben wenn während der V.-Periode der Vertrag geändert wird (höhere V.-Summe bzw. Erweiterung des V.-Schutzes)
- ⇒ Nachbeiträge werden in der Sachversicherung überwiegend nach Tagen verrechnet (prorata temporis).

Beispiel:

Zu einer bestehenden Hausratversicherung (V.-Summe: 120 000 DM zu 2,8 Promille, V.-Periode 01.02.00) erhöht der VN wg. Neuanschaffungen die V.-Summe vom 15.08.00 auf 140.000 DM und schließt außerdem Fahrraddiebstahl (Zuschlag 0,5 Promille) ein.

Berechnen Sie den Nachbeitrag genau nach Tagen (p.r.t.) einschließlich 1,00 DM Nachtragsgebühr und 14 % V.-Steuer.

Lösung:

-----|-----
 1.2 15.08 [Nachbeitrag für 166 Tagen] 1.2

Neuer Jahresbeitrag (140.000 DM zu 3,3 Promille)	462,00 DM
- Alter Jahresbeitrag (120.000 DM zu 2,8 Promille)	<u>336,00 DM</u>
Jahresbeitrag	126,00 DM

Nachbeitrag zum 15.08.00 für 166 Tage

360 Tage = 126,00 DM

166 Tage = x

$\frac{126 \times 166}{360}$	58,10 DM
------------------------------	----------

+ Gebühr	<u>1,00 DM</u>
	59,10 DM

+ 14 % Versicherungssteuer	<u>8,30 DM</u>
Nachbeitrag zum 15.08.00	= <u>67,40 DM</u>

Nachbeiträge werden für die Zeit ab Änderungstag bis zum Ende der Versicherungsperiode oder Ratenzahlung bis zum Ende der jeweiligen Beitragsrate berechnet. Nachbeiträge unterliegen der V.-Steuer.

Rückbeiträge

Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf oder wird er während der V.-Periode geändert, so erhält der VN in best. Fällen den noch nicht

verbrauchten Beitrag zurück, z.B.:

- Kündigung des VU nach V.-Fall § 96 Abs.3 VVG §15 Abs.5 VHB92
- Kündigung nach Umzug in eine höhere Tarifzone §11 Abs.4 VHB92
- Beendigung des V.-Vertrages durch Tod des VN §15 Abs. 6 VHB92

Der Beitrag wird auch zurückerstattet bzw. verrechnet bei Herabsetzung der V.-Summe (§51 VVG, §20a Abs.1 VHB92) oder des Beitragssatzes (z.B. Umzug in eine niedrigere Tarifzone §11 Abs.3 VHB92) oder Gewährung von Rabatten während der V.-Periode.

Kein Rückbeitrag wird gewährt bei:

- Kündigung des VN nach Versicherungsfall §96 Abs.3 VVG (abdingbare Vorschrift), §15 Abs.5 VHB92
- Wegfall des versicherten Interesses durch einen V.-Fall § 68 Abs.4 VVG (halbzwingende Vorschrift) § 15 Abs.5 VHB92
- Kündigung wg. Gefahrerhöhung §§24,27,40 Abs.2 VVG (halbzwingend) §15 Abs.5 VHB92
- Rücktritt wg. Verletzung der vorvertragl. Anzeigepflicht §§16, 40 Abs.1 VVG (halbzwingend), § 15, Abs.5 VHB92
- Aufhebung des Vertrages oder Herabsetzung der V.-Summe bei Doppelversicherung §60 Abs.3 VVG (abdingbar), §20 a Abs.2 VHB92

Beispiel:

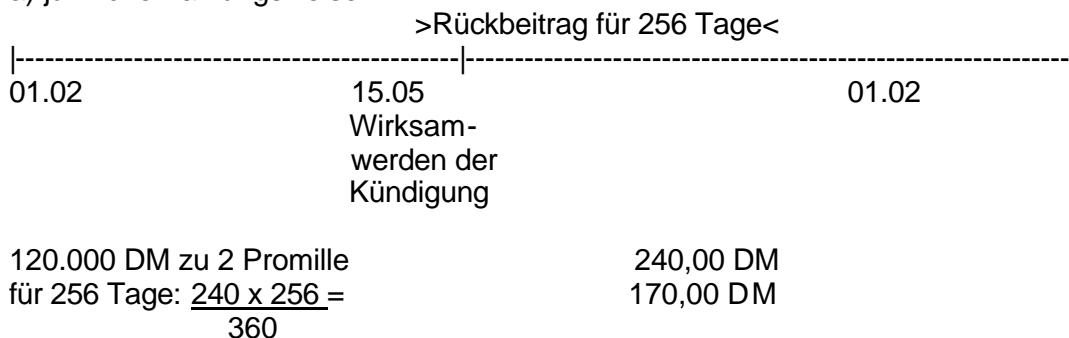
Der VN zieht von Tarifzone II nach Tarifzone IV um und meldet den Wohnungswechsel beim Umzugsbeginn seinem VR.
Der Beitragssatz erhöht sich von 2 Promille auf 3,3 Promille.
Der VN kündigt den Vertrag nach §11 Abs.4 VHB92.
Die Kündigung geht dem VU am 15.04 zu (V.-Summe: 120.000 DM)
Versicherungsperiode: 01.02. - 01.02

- a) jährliche Zahlung
- b) halbjährliche Zahlung

Lösung:

Die Kündigung wird einem Monat nach Zugang beim VU wirksam (§11 Abs.4 VHB92). Bis zum 15.05. steht dem VU der Beitrag anteilig zu.

a) jährliche Zahlungsweise



120.000 DM zu 2 Promille	240,00 DM
für 256 Tage: $\frac{240 \times 256}{360} =$	170,00 DM

+ 14 % Versicherungssteuer	23,00 DM
----------------------------	----------

Rückbetrag

194,60 DM

b) halbjährliche Zahlung

Rückbeitrag für 76 Tage

> <

[-----] [-----] [-----]
01.02 15.05. 01.08. 01.02
1.Rate 2.Rate

120.000 DM zu 2 Promille
+ 3 % Ratenzuschlag

240.00 DM
7.20 DM
247,20 DM : 2
123,60 DM

für 76 Tage $\frac{123,60 \times 76}{180} =$

52.20 DM
7.30 DM
59. 50 DM

Rückbeiträge werden - wie Nachbeiträge - für die Restlaufzeit berechnet.
Mit dem Rückbeitrag erhält der Vn die zuviel gezahlte Versicherungssteuer zurück.